

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlags-Druckerei
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Druckerei
R. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 22.

Sonnabend, 27. Januar 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachmeldungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt ertücht, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilagen, "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger legendweiser Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin — hat der Bezüger keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnle, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung

die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchte am 15. Februar 1917 betreffend, vom 24. Januar 1917.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 46) findet am 15. Februar d. J. eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Weizen und Luzerne statt. Zur Ausführung dieser Erhebung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

Die Aufnahme umfaßt sämtliche landwirtschaftliche Betriebe, auch solche, die keine Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten mehr haben sollten. Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich nur auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 752) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungsorte auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlarten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle des § 1 Absatz 3 für einen Kommunalverband auf dem Transport befinden haben:

- 1) Roggen, Weizen, Kernen (enthälter Speis), Dinkel, allein oder mit anderen Getreidearten sowie Emmer und Einkorn, sämtlich gedroschen; rein Getreide außer und ungedroschen; Hafer gemischt;
- 2) Roggen- und Weizenmehl (auch Dink), allein oder mit anderem Mehle gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Extraktmehls;
- 3) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- 4) Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- 5) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linen, einschließlich Ackerbohnen und Beluschten), mit Ausnahme von Wickeln und Lupinen, sowie Gemenge Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt, gedroschen oder ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Erhebungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Beschluß hat.

Die vorhandenen Vorräte sind für ungedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Zentnern, für Mehl und gedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Zentnern und Pfunden anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben. In Spalte 1 der Ortslisten sind die Anzeigepflichtigen mit laufenden Nummern zu versehen, die Endzahl muß die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ergeben.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates, der Landesverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgüterverwaltung, m. b. V., der Zentralbankverwaltung, m. b. V., der Reichsgüterverwaltung, m. b. V., oder der Reichshülsenfruchtverwaltung, m. b. V., stehen;
- c) auf das von der Reichsgüterverwaltung (Reichsmittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefreie. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit Revierort haben die Ausführung der Erhebung in ihrem Bezirke zu leiten und zu überwachen.

Die Ausführung der Erhebung in den landwirtschaftlichen Betrieben (oben § 1 Absatz 1 und 2) erfolgt für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke, durch die Gemeindebehörden. Die in § 1 Absatz 3 vorgeschriebene Feststellung erfolgt durch die Kommunalverbände. Die näheren Vorschriften sind den Zählpapieren (§ 6) aufgedruckt.

Die Bevölkerung ist durch die Stadträte und Gemeindebehörden in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen.

Für die Aufnahme der Vorräte sind in den bezirksfreien Städten Anzeigeformulare für Einzelanzeigen (Formular II), in den übrigen Gemeinden Ortslisten (Formular I) zu verwenden.

Der Bedarf an diesen Zählpapieren wird den Amtshauptmannschaften und den Städten mit Revierort der Städteordnung vom Statistischen Landesamt rechtzeitig überliefert.

Die Amtshauptmannschaften haben die Verteilung der Druckfachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Ortslisten am 15. Februar 1917 erfolgen kann.

In den bezirksfreien Städten sind die Anzeigen bis 14. Februar an die Anzeigepflichtigen zu verteilen und am 16. Februar wieder einzusammeln.

Die übrigen Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten (Formular I) bis zum 18. Februar 1917 an den Kommunalverband abzuliefern.

Die mit dem Verteilen und Einsammeln der Zählkarten beauftragten Personen sind über ihre Aufgabe genau zu unterrichten und nach Befinden anzuweisen, die Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Anzeigen zu unterstützen. Sie haben besonders auch darauf zu achten, daß die Vorräte in feiner anderen Gewichtseinheit als der vorgeschriebenen angegeben und die Ortslisten auch richtig fortlaufend nummeriert werden.

Die Stadträte der bezirksfreien Städte haben die Anzeigen im Anzeigeformular (Formular II) auf vorrichtsmäßige Ausfüllung zu prüfen und dann auf die Ortsliste

(Formular I) zu übertragen. Sollte eine Ortsliste nicht hinreichen, so sind die übrigen Anzeigen in eine zweite, dritte oder weitere Ortsliste zu übertragen. Auf der letzten Ortsliste ist die Vollständigkeit der Einträge zu bescheinigen.

In den Gemeinden, in denen ausschließlich die Ortsliste (Formular I) Verwendung findet, haben die mit der Aufnahme beauftragten Personen die in § 1 genannten Betriebe aufzusuchen und in die Ortsliste (Formular I) die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte nach der vorgeschriebenen Gewichtseinheit einzutragen. Der Anzeigepflichtige hat in Spalte 20 der Ortsliste die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bescheinigen. Die Gemeindebehörde hat die Einträge in den Ortslisten am Schluß der letzten Liste zur Gemeindefeststellung aufzurechnen.

Der Kommunalverband hat sofort nach Bekanntgabe dieser Verordnung Kommissionen aus berechneten Vertrauensleuten zu bilden, von denen eine Nachprüfung der erhobenen Vorräte vorzunehmen ist. Die Nachprüfung hat sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen zu erstrecken und ist auf den Bezirk gleichmäßig zu verteilen.

Die Kommissionen, die in ähnlicher Weise zu bilden sind, wie bei den Ernteveranschlagungen im Jahre 1916 (Anweisung für die Amtshauptmannschaften und Stadträte vom 24. Juni 1916) haben mit der Prüfung am 20. Februar zu beginnen und bis zum 26. Februar 1917 die nachgeprüften und berichteten Ortslisten dem Statistischen Landesamt bis spätestens 30. Januar anzugeben.

Jedem Kommunalverband werden vom Statistischen Landesamt die Zusammenstellungsformulare (Formular III) überliefert, in die das Gesamtergebnis aller Ortslisten der Gemeinden des Bezirkes, nachdem sie rechnerisch nachgeprüft worden sind, einzutragen ist. Ueber die Einzelheiten gibt die den Formularen aufgedruckte Anweisung Auskunft. Für die Aufrechnung der Gemeindefeststellungen sind Ortslisten zu verwenden.

Zur Feststellung der Vorräte der Bäcker, Konditoren und Tierhalter (mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Betriebe) und der vom Ausland eingeführten Vorräte hat der Kommunalverband, wenn sich die Erhebung nicht auf andere einfachere Weise ermöglichen läßt, Anzeigeformulare (Formular IV) zu verteilen.

Die Kommunalverbände haben dem Statistischen Landesamt den Bedarf an diesen Anzeigeformularen bis spätestens 30. Januar anzugeben.

Die Kommunalverbände haben bis zum 5. März 1917 dem Statistischen Landesamt für jeden Verwaltungsbezirk ein Zusammenstellungsformular (Formular III) nach Eintragung der Gesamtsummen einzureichen; eine Abrechnung über die entstandenen Veranlagungskosten ist beizufügen. Eine Abschrift der Zusammenstellungsformulare ist in die Akten des Kommunalverbands aufzunehmen. Die Ortslisten sind vom Kommunalverband sorgfältig aufzubewahren.

Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 11 beauftragten Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorräte und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in § 3 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsbücher und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschriften im § 15 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftsbücher oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anzeigepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die nachstehende Verordnung des Bundesrats zur Änderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 413) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bresden, den 24. Januar 1917.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Ruchens zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf hiefzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlförmigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 3 Absatz 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Ruchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Ruchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlförmiger Stoffe verwendet werden.

Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen- und Roggenausaunsmehle nicht verwendet werden.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelmehlmehl oder andere mehlförmige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abt. 1) in einer Mischung, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlsausaunsmehls oder anderer mehlförmige Stoffe verwendet werden.

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Bereitung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelstücken, Kartoffelmehlmehl oder Kartoffelmehlflocken mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequellte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.